

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 30
Erftstadt-Kierdorf
Rodderweg

STADT ERFTSTADT

DER STADTDIREKTOR

V.: 2502
Datum
6.3.1974

Az.: 51-21-20/30 Mi/Ho

An den

- Rat Haupt - Kultur - Bau - Planungs - Werksausschuß

der STADT ERFTSTADT zur Beschlußfassung

Zutreffendes bitte ankreuzen

BA: 25-3 n.V.

über den

- Haupt - Kultur - Bau - Planungs - Werksausschuß
- Ausschuß für öffentliche Ordnung

zur Vorberatung

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 30, Erftstadt-Kierdorf/Süd, hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz
Bezug: V 1632, Beschl.-Nr. 315/72

Sachbearbeiter: VA Mittelstaedt

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
- Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird beschlossen, die Festsetzungen für die Grundstücke Gemarkung Kierdorf, Flur 11, Flurstücke 83, 84, 51/18, 19, 20/1, 20/2 und Flur 12, Flurstück 185 entsprechend dem beigelegten Lageplan zu ändern.

Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 wird für den Bereich der o.a. Grundstücke gem. § 13 i.V.m. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz und i.V.m. § 4 GO NW v. 28.10.1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV. NW. 2020) als Satzung beschlossen.

Das Einvernehmen der Gemeinde als benachbarte Eigentümer gilt als erteilt.

Begründung:

1. Der Umlegungsausschuß der Stadt Erfststadt beantragt als vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30, Erfststadt-Kierdorf, Süd eine Erweiterung der ausgewiesenen Bauflächen für die Grundstücke Gemarkung Kierdorf, Flur 11, Flurstücke 83, 84, 51/18, 19, 20/1 und 20/2. Im Einvernehmen mit den benachbarten Grundstückseigentümern soll eine geänderte Grundstücksaufteilung im Rahmen des Umlegungsverfahrens vorgenommen werden.

Nur durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, d.h. durch Erweiterung der bebaubaren Flächen auf den vorgenannten Grundstücken, ist eine vertretbare Bebauung zu erreichen.

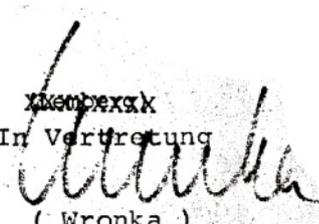
2. Die Eheleute [REDACTED] beantragen ebenfalls die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, d.h. eine Erweiterung der Bauflächen, um im rückwärtigen Teil ihres Grundstückes Gemarkung Kierdorf, Flur 12, Flurstück 185 ein Wohngebäude errichten zu können. Der Bebauungsplan erlaubt z.Z. nur eine Bebauung entlang der Straße. Durch die Erweiterung der Bauflächen besteht die Möglichkeit, das stark zur Straße abfallende Grundstück auf der Höhe des Hangs in gleicher Weise wie das Nachbargrundstück zu bebauen. Die Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung in diesem Bereich sie sind für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung.

Die Zustimmung der Nachbarn liegt vor.

Anlagen (Plan)

Beschlußausfertigung erhält: -610-
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

~~XXXXXXXX~~
In Vertretung


(Wronka)
Techn. Beigeordneter

